

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch	1
	Verordnung (EG) Nr. 2773/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	3
	Verordnung (EG) Nr. 2774/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien	5
	Verordnung (EG) Nr. 2775/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	7
	Verordnung (EG) Nr. 2776/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal	8
	Verordnung (EG) Nr. 2777/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	9
	Verordnung (EG) Nr. 2778/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	13
	Verordnung (EG) Nr. 2779/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	16
★	Verordnung (EG) Nr. 2780/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2449/96 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand	20

★ Verordnung (EG) Nr. 2781/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (2000)	21
Verordnung (EG) Nr. 2782/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2420/1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse und zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Äpfel	26
Verordnung (EG) Nr. 2783/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen	28
Verordnung (EG) Nr. 2784/1999 der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls	30
★ Richtlinie 1999/99/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 80/1269/EWG des Rates über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	32
★ Richtlinie 1999/100/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	36
★ Richtlinie 1999/101/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	41
★ Richtlinie 1999/102/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	43

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

1999/868/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 30. November 1999 zur Änderung der Entscheidung 1999/549/EG mit Schutzmaßnahmen bezüglich der Newcastle-Krankheit in Australien ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3984)	51
--	----

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2772/1999 DES RATES**vom 21. Dezember 1999****mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 ist ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch einzuführen, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Nach demselben Artikel ist vor diesem Zeitpunkt auf Vorschlag der Kommission über die allgemeinen Regeln dieses obligatorischen Systems zu beschließen.
- (2) Diese allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch sollten nur vorläufig für höchstens acht Monate gelten, damit das Europäische Parlament und der Rat zu einem Beschluß über den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 gelangen können, den die Kommission am 13. Oktober 1999 vorgelegt hat.
- (3) Es ist daher zweckmäßig, einfache allgemeine Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch festzulegen, denen alle Mitgliedstaaten nachkommen können. Die Regeln sollten auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 vorgesehenen Vorschriften Bezug nehmen.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 die Möglichkeit haben, vorläufig für höchstens acht Monate ein obligatorisches Etikettierungssystem für Fleisch von Rindern vorzuschreiben, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden.

- (5) Diese obligatorischen Angaben dürfen nicht zu Störungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.
- (6) Marktteilnehmern muß es auch in Zukunft gestattet sein, die obligatorischen Angaben auf den Etiketten durch freiwillige Angaben zu ergänzen.
- (7) Es ist wichtig, die geltenden Vorschriften über die freiwillige Etikettierung beizubehalten. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es geboten, eine Abweichung von dem Zeitraum von sechs Wochen zuzulassen, der in Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 vermarkten, müssen dieses Fleisch gemäß den Vorschriften etikettieren, auf die in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 820/97 Bezug genommen wird.

Die Mitgliedstaaten können jedoch auch nach dem 1. Januar 2000 von der Möglichkeit gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 Gebrauch machen. In diesem Fall gelten weiterhin die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97.

- (2) Die Vorschriften für das freiwillige System, die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 bis zum 31. Dezember 1999 galten, gelten weiter für alle freiwilligen Angaben, die zusätzlich zu dem obligatorischen Etikettierungssystem gemäß Absatz 1 gemacht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 1. Januar bis 31. August 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HALONEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2773/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	73,7
	204	41,9
	624	132,5
	999	82,7
0709 90 70	052	133,4
	204	98,0
	999	115,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	44,4
	204	44,4
	999	44,4
0805 20 10	052	77,1
	204	49,4
	999	63,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	76,8
	999	76,8
0805 30 10	052	60,4
	600	98,4
	999	79,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	73,2
	404	75,5
	720	60,8
	728	83,3
	999	73,2
0808 20 50	064	64,2
	400	110,7
	720	70,7
	999	81,9

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2774/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1999****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Sorghum nach Spanien einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 ⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽⁵⁾, betrifft insbesondere die Kürzung des innerhalb eines Jahreskontingents von 100 000 Tonnen Sorghum zu erhebenden Zolls um 60 % bzw. um 50 % für die darüber hinausgehende Menge. Da der spanische Getreidemarkt durch Kumulierung dieser Vergünstigung und der im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zollkürzung gestört werden könnte, sollte sie im Interesse einer

reibungslosen Abwicklung des Zolls ausgeschlossen werden.

- (4) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Sorghum in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Im Rahmen dieser Ausschreibung wird die mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 für die Einfuhr von Sorghum vorgesehene Zollkürzung nicht angewandt.
- (3) Diese Ausschreibung wird bis zum 24. Februar 2000 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 10.8.1995, S. 22.⁽⁵⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2775/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1999****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

- (4) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Diese Ausschreibung wird bis zum 24. Februar 2000 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 10.8.1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2776/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1999****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Portugal einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des portugiesischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

- (4) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Portugal zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Diese Ausschreibung wird bis zum 24. Februar 2000 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 10.8.1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2777/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1999
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.
- (4) Um die Durchführung der Lieferungen für eine bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Raps-

bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Raps- oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D

1. **Maßnahmen Nrn.:** 16/99 (A); 18/99 (B); 19/99 (C); 23/99 (D)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma. Tel. (39-6) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A: Sierra Leone; B: Ost-Timor C: Liberia; D: Nordkorea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 3 730
7. **Anzahl der Lose:** 4 (A: 500 Tonnen; B: 1 239 Tonnen; C: 491 Tonnen; D: 1 500 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.8 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A + C + D: Englisch; B: Portugiesisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von der in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A + C: 7.-27.2.2000; B + D: 14.2.-5.3.2000
— zweite Frist: A + C: 21.2.-12.3.2000; B + D: 28.2.-19.3.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 11.1.2000
— zweite Frist: 25.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

LOS E

1. **Maßnahmen Nr.:** 24/99
2. **Begünstigter** (2): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma. Tel. (39-6) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Afghanistan via Riga
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 262
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (4) (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von der in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 31.1.-20.2.2000
 - zweite Frist: 14.2.-5.3.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 11.1.2000
 - zweite Frist: 25.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
 - (⁵) Die Aufschrift erhält abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁶) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2778/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1999
über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Spalterbsen zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die

sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder grüne oder gelbe Spalterbsen bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die eingereichten Angebote betreffen gelbe oder grüne Spalterbsen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B

1. **Maßnahmen Nrn.:** 17/99 (A); 22/99 (B)
2. **Begünstigter** ^(?): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma. Tel.: (39-6) 65 13 29 88; Telefax: 65 13 28 44/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A: Siera Leone; B: Nordkorea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** ⁽⁸⁾: Spalterbsen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 3 900
7. **Anzahl der Lose:** 2 (A: 2 400 Tonnen; B: 1 500 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾: —
9. **Aufmachung** ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.1 A 1.a, 2.a und B.4) oder (4.0 A 1.c, 2 c und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IV A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 7.-27.2.2000
— zweite Frist: 21.2.-12.3.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 11.1.2000
— zweite Frist: 25.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁵) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und abweichend von Punkt IV A 3 b) folgende Fassung: „Spalterbsen“.
- (⁷) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen enthalten.
- (⁸) Gelbe oder grüne Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast (*) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:
- Feuchtigkeit: höchstens 15 %;
 - Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;
 - Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);
 - Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt: höchstens 1,5 % (gelbe Erbsen), höchstens 15 % (grüne Erbsen);
 - Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen) oder höchstens 60 Minuten (ohne Einweichen).

(*) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begasung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2779/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1999
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 21/99
2. **Begünstigter** ^(?): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma. Tel.: (39-6) 65 13 29 88; Telefax: 65 13 28 44/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Nordkorea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 20 000
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 d))
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾ ⁽⁹⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch und Koreanisch
— zusätzliche Aufschriften: „FOR FREE DISTRIBUTION“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“ ⁽⁷⁾
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 31.1.-20.2.2000
— zweite Frist: 14.2.-5.3.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 11.1.2000
— zweite Frist: 25.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Westraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 31.12.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/1999 der Kommission (ABl. L 304 vom 27.11.1999, S. 11) festgesetzte Erstattung

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 20/99
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma. Tel.: (39-6) 65 13 29 88; Telefax: 65 13 28 44/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Liberia
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Maisgrieß
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 2 896
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 1 d))
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1.a, 2.a und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen** —
 - b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 7.-27.2.2000
 - zweite Frist: 21.2.-12.3.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 11.1.2000
 - zweite Frist: 25.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Westraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 31.12.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/1999 der Kommission (ABl. L 304 vom 27.11.1999, S. 11) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (Abl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c) folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Die Mengen- und Qualitätskontrolle ist je Tranche von 2 500 Tonnen vorzunehmen.
- (⁸) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁹) Die Kennzeichnung in Koreanisch wird wie unterhalb dargestellt auf der Rückseite angebracht:

European Community:

구 주 공동 체

Maize:

옥 수 수

for free distribution:

무 상 배 급 용

VERORDNUNG (EG) Nr. 2780/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2449/96 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2249/96 der Kommission⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr mit Zollermäßigung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand.
- (2) In diesen Durchführungsbestimmungen ist vorgesehen, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhrlizenzen nur erteilen dürfen, wenn die Kommission der Erteilung vorher zugestimmt hat.
- (3) Diese Bestimmung, die dem Bemühen um eine gewissenhafte Verwaltung der vorgenannten Kontingente entspringt, erweist sich in Anbetracht der gemachten Erfahrungen als unnötig und kann zu verwaltungstechnischen Schwierigkeiten führen.
- (4) Sie ist daher abzuschaffen, wobei jedoch bei der Erteilung der Einfuhrlizenzen eine ausreichende Frist vorzusehen

ist, damit die Kommission bei den nationalen Behörden vorstellig werden kann, falls Probleme auftreten.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2449/96 erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Die Einfuhrlizenzen werden am vierten Arbeitstag nach Antragstellung erteilt, es sei denn, die Kommission hat den Behörden des Mitgliedstaats fernschriftlich mitgeteilt, daß die Bedingungen für die Erteilung der Lizenzen nicht eingehalten worden sind.

In diesem Fall kann die Kommission, gegebenenfalls nach Anhörung der Behörden des Ursprungsmitgliedstaats, die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Die Lizenzen für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien oder China, die im Dezember für das folgende Jahr beantragt wurden, werden jedoch erst ab dem ersten Arbeitstag im Januar ideses Jahres erteilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 333 vom 21.12.1996, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2781/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1999****zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (2000)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation verpflichtet, für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand ein Kontingent von höchstens 21 Mio. t je Vierjahreszeitraum zu eröffnen, in dessen Rahmen der Zollsatz auf 6 % gesenkt wird. Dieses Zollkontingent muß von der Kommission eröffnet und verwaltet werden.
- (2) Es ist notwendig, ein Verwaltungssystem beizubehalten, das gewährleistet, daß nur Erzeugnisse mit Ursprung in Thailand im Rahmen des vorgenannten Kontingents eingeführt werden können. Infolgedessen muß die Erteilung einer Einfuhrlizenz weiterhin von der Vorlage einer von den thailändischen Behörden erteilten Ausfuhrbescheinigung abhängig gemacht werden, deren Muster der Kommission übermittelt worden ist.
- (3) Da die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft herkömmlicherweise unter Zugrundelegung eines Kalenderjahres verwaltet wurden, ist es angebracht, diese Regelung auch in Zukunft beizubehalten. Daher muß für das Jahr 2000 ein Kontingent eröffnet werden.
- (4) Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 ⁽³⁾, gemeinsame Durchführungsvorschriften festgelegt worden sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 ⁽⁵⁾, wurden die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Lizenzregelung für Getreide und Reis festgelegt.
- (5) Erfahrungsgemäß und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Gemeinschaftszugeständnis ein Gesamtmenge für vier Jahre mit einer jährlichen Höchstmenge von 5 500 000 t vorsieht, sollten Maßnahmen beibehalten werden, die es ermöglichen, unter gewissen

Voraussetzungen Erzeugnismengen zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigen, die die in den Einfuhrlicenzen angegebenen Mengen überschreiten, bzw. die Mengen zu übertragen, um die die Eintragungen in den Einfuhrlicenzen von den niedrigeren tatsächlich eingeführten Mengen abweichen.

- (6) Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Abkommens ist eine strenge und systematische Kontrollregelung vorzusehen, bei der den Angaben in den thailändischen Ausfuhrbescheinigungen sowie der Praxis der thailändischen Behörden bei der Erteilung dieser Ausfuhrbescheinigungen Rechnung getragen wird.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand wird vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 ein Einfuhrzollkontingent in Höhe von 5 500 000 Tonnen eröffnet. Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz auf 6 % des Zollwerts festgesetzt (Kontingent Nr. 09.4008).
- (2) Für die vorgenannten Erzeugnisse gilt die in dieser Verordnung festgelegte Regelung, sofern sie anhand von Einfuhrlicenzen eingeführt werden,
 - a) die auf Vorlage einer vom Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce, Government of Thailand, für die Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erteilten Bescheinigung, nachstehend „Ausfuhrbescheinigung“ genannt, ausgestellt worden sind, die die Bedingungen von Titel I erfüllt,
 - b) die die Bedingungen von Titel II erfüllen.

TITEL I

Ausfuhrbescheinigungen*Artikel 2*

- (1) Die Ausfuhrbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Kopie auf einem Vordruck erstellt, dessen Muster im Anhang beigefügt ist.

Der genannte Vordruck hat ein Format von etwa 210 x 297 mm. Das Original wird auf weißem Papier erstellt, das mit einem guillochierten gelben Überdruck versehen ist, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

- (2) Die Vordrucke sind in englischer Sprache zu drucken und auszufüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

(3) Das Original und seine Kopien sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich, in letzterem Fall mit Tinte und in Druckschrift, auszufüllen.

(4) Jede Ausfuhrbescheinigung trägt eine vorgedruckte fortlaufende Nummer und außerdem im oberen Feld eine Bescheinigungsnummer. Die Kopien tragen die gleiche Nummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen gelten 120 Tage vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung einbezogen wird.

Eine Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt sind und wenn sie gemäß den darin enthaltenen Hinweisen mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Das Verschiffungsgewicht ist in Zahlen und in Buchstaben anzugeben.

(2) Die Ausfuhrbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Person oder Personen trägt.

TITEL II

Einfuhrlicenzen

Artikel 4

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit dem Original der Ausfuhrbescheinigung vorgelegt. Das Original dieser Bescheinigung wird von der Behörde aufbewahrt, die die Einfuhrlizenz ausstellt. Betrifft der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrbescheinigung genannten Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt das Original dem Betroffenen zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat.

Nur die auf der Ausfuhrbescheinigung unter Verschiffungsgewicht angegebene Menge ist bei der Erteilung der Einfuhrlizenz in Betracht zu ziehen.

(2) Wird festgestellt, daß die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung höher ist als diejenigen, die in der/den dafür erteilte(n) Einfuhrlizenz(en) dafür eingetragen sind, so übermitteln die zuständigen Behörden, die die betreffende(n) Einfuhrlizenz(en) erteilt haben, der Kommission auf Antrag des Einführers unverzüglich fernschriftlich für jeden Einzelfall die Nummer(n) der thailändischen Ausfuhrbescheinigung(en), der Einfuhrlizenz(en), die Überschussmenge und den Namen des Schiffs.

Die Kommission setzt sich mit den thailändischen Behörden in Verbindung, damit neue Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden. Vor dieser Ausstellung dürfen die Überschussmengen nicht länger unter den Bedingungen dieser Verordnung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, sondern erst, wenn neue Einfuhrlicenzen für die betreffenden Mengen vorgelegt werden können. Die neuen Einfuhrlicenzen werden nach den Bedingungen des Artikels 7 erteilt.

(3) Wird jedoch festgestellt, daß die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung die Mengen, für die Einfuhrlicenzen vorgelegt werden, um nicht mehr als 2 % überschreiten, so genehmigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf Antrag des Einführers abweichend von Absatz 2 die Abfertigung der überschüssigen Mengen zum zollrechtlich freien Verkehr mittels Zahlung eines Zolls von höchstens 6 % des Zollwerts und gegen eine vom Einführer zu leistende Sicherheit, die der Differenz zwischen dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen und dem gezahlten Zoll entspricht.

Sobald die Kommission die Angaben gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 erhalten hat, setzt sie sich mit den thailändischen Behörden im Hinblick auf die Erteilung neuer Ausfuhrbescheinigungen in Verbindung.

Die Sicherheit wird auf Vorlage einer zusätzlichen Einfuhrlizenz für die fraglichen Mengen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats freigegeben, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurde. Der Antrag auf diese Lizenz ist nicht mit der Verpflichtung verbunden, für die Lizenz eine Sicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 5 dieser Verordnung zu leisten. Diese Lizenz wird nach den Bedingungen von Artikel 7 sowie auf Vorlage einer oder mehrerer neuer Ausfuhrbescheinigungen erteilt, die von den thailändischen Behörden ausgestellt wurden. Die zusätzliche Einfuhrlizenz enthält in Feld 20 einen der folgenden Hinweise:

- Certificado complementario, apartado 3 del artículo 4 del Reglamento (CE) n° 2781/1999
- Supplerende licens, forordning (EF) nr. 2781/1999, artikel 4 stk. 3
- Zusätzliche Lizenz — Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2781/1999
- Συμπληρωματικό πιστοποιητικό — Άρθρο 4 παράγραφος 3 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2781/1999
- Licence for additional quantity, Article 4(3) of Regulation (EC) No 2781/1999
- Certificat complémentaire, règlement (CE) n° 2781/1999, article 4 paragraphe 3
- Titolo complementare, regolamento (CE) n. 2781/1999, articolo 4, paragrafo 3
- Aanvullend certificaat — artikel 4, lid 3, van Verordening (EG) nr. 2781/1999
- Certificado complementar, n.º 3 do artigo 4.º do Regulamento (CE) n.º 2781/1999
- Lisätodistus, asetus (EY) N:o 2781/1999, 4 artiklan 3 kohta
- Kompletterande licens, artikel 4.3 i förordning (EG) nr 2781/1999.

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Sicherheit für die Mengen, für die innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Erklärung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr keine zusätzliche Einfuhrlizenz vorgelegt wird. Sie verfällt insbesondere für die Mengen, für die die zusätzliche Einfuhrlizenz nicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 ausgestellt werden konnte.

Nachdem die zusätzliche Einfuhrlizenz von der zuständigen Behörde angerechnet und mit dem Sichtvermerk versehen wurde, wird sie nach Freigabe der Sicherheit unverzüglich an die erteilende Stelle zurückgesandt.

(4) Lizenzen können in jedem Mitgliedstaat beantragt werden. Die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft.

Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt nicht für die im Rahmen der vorliegenden Verordnung getätigten Einfuhren.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beträgt die Sicherheit für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlizenzen 5 EUR je Tonne.

Artikel 6

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz und die Lizenz enthalten in Feld 8 die Angabe „Thailand“.

(2) Die Lizenz enthält folgende Angaben in einer der nachstehend aufgeführten Sprachfassungen:

a) in Feld 24:

- Derechos de aduana limitados al 6 % ad valorem (Reglamento (CE) n° 2781/1999)
- Toldsatsen begrænses til 6 % af værdien (Forordning (EF) nr. 2781/1999)
- Beschränkung des Zolls auf 6 % des Zollwerts (Verordnung (EG) Nr. 2781/1999)
- Τελωνειακός δασμός κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2781/1999]
- Customs duties limited to 6 % ad valorem (Regulation (EC) No 2781/1999)
- Droits de douane limités à 6 % ad valorem [règlement (CE) n° 2781/1999]
- Dazi doganali limitati al 6 % ad valorem [regolamento (CE) n. 2781/1999]
- Douanerechten beperkt tot 6 % ad valorem (Verordening (EG) nr. 2781/1999)
- Direitos aduaneiros limitados a 6 % ad valorem [Regulation (CE) n.º 2781/1999]
- Arvotulli rajoitettu 6 prosenttiin (asetus (EY) N:o 2781/1999)
- Tullsatsen begränsad till 6 % av värdet (Förordning (EG) nr 2781/1999);

b) in Feld 20:

- Nombre del barco (indicar el nombre del barco que figura en el certificado de exportación tailandés)
- Skibets navn (skibsnavn, der er anført i det thailandske eksportcertifikat)
- Name des Schiffes (Angabe des in der thailändischen Ausfuhrbescheinigung eingetragenen Schiffsnamens)
- Ονομασία του πλοίου (σημειώστε την ονομασία του πλοίου που αναγράφεται στο ταϊλανδικό πιστοποιητικό εξαγωγής)
- Name of the cargo vessel (state the name of the vessel given on the Thai export certificate)
- Nom du bateau (indiquer le nom du bateau figurant sur le certificat d'exportation thaïlandais)
- Nome della nave (indicare il nome della nave che figura sul titolo di esportazione thailandese)

- Naam van het schip (zoals aangegeven in het Thaise uitvoercertificaat)
- Nome do navio (indicar o nome do navio que consta do certificado de exportação tailandês)
- Laivan nimi (nimi, joka on thaimaalaisessa vientitodistuksessa)
- Fartygets navn (namnet på det fartyg som anges i den thailändska exportlicensen),
- Número y fecha del certificado de exportación tailandés
- Det thailandske eksportcertifikats nummer og dato
- Nummer und Datum der thailändischen Ausfuhrbescheinigung
- Αριθμός και ημερομηνία του ταϊλανδικού πιστοποιητικού εξαγωγής
- Serial number and date of the Thai export certificate
- Numéro et date du certificat d'exportation thaïlandais
- Numero e data del titolo di esportazione thailandese
- Nummer en datum van het Thaise uitvoercertificaat
- Número e data do certificado de exportação tailandês
- Thaimaalaisen vientitodistuksen numero ja päivämäärä
- Den thailändska exportlicensens nummer och datum.

(3) Die Lizenz kann als Beleg für die Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nur angenommen werden, wenn aus einer Kopie des vom Einführer vorgelegten Konnossements hervorgeht, daß die Waren, die zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, mit dem in der Einfuhrlizenz genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert worden sind.

(4) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 und abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge nicht größer sein als die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl Null eingetragen.

Artikel 7

(1) Die Einfuhrlizenz wird am fünften Arbeitstag erteilt, der auf den Tag der Antragstellung folgt, es sei denn, die Kommission hat die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats fernschriftlich davon unterrichtet, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

Sind die für die Erteilung der Lizenz vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten worden, so kann die Kommission gegebenenfalls nach Konsultation der thailändischen Behörden die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

(2) Auf Antrag des Einführers und nach fernschriftlicher Zustimmung der Kommission kann die Einfuhrlizenz innerhalb einer kürzeren Frist erteilt werden.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 ist der letzte Tag der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz der letzte Tag der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbescheinigung zuzüglich 30 Tage.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jeden Lizenzantrag täglich fernschriftlich folgende Angaben:

- die Menge, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird, gegebenenfalls mit dem Vermerk „zusätzliche Einfuhrlizenz“,
- den Namen des Antragstellers,
- die Nummer der vorgelegten Ausfuhrbescheinigung, die im oberen Feld der Bescheinigung vermerkt ist,
- das Ausstellungsdatum der Ausfuhrbescheinigung,
- die Gesamtmenge, für die die Ausfuhrbescheinigung erteilt wurde,

— den Namen des Ausführers auf der Ausfuhrbescheinigung.

(2) Die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission fernschriftlich spätestens zum Ende des ersten Halbjahres 2001 die vollständige Liste der auf der Rückseite der Einfuhrlizenzen aufgeführten, nicht angerechneten Mengen und den Namen des Schiffes sowie die Nummern der betreffenden Ausfuhrbescheinigungen.

TITEL III

Schlußbestimmungen*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission



ORIGINAL

SERIAL No

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

MINISTRY OF COMMERCE
GOVERNMENT OF THAILAND

EXPORT CERTIFICATE SUBJECT TO REGULATION (EC) No 2781/1999

SPECIAL FORM FOR PRODUCTS FALLING WITHIN CN CODES 0714 10 10, 0714 10 91, 0714 10 99

EXPORT CERTIFICATE No	
EXPORT PERMIT No	

1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)		2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
3. SHIPPED PER		4. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EC	
5. TYPE OF MANIOC PRODUCTS	6. WEIGHT (TONNES)	7. PACKING	
<input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 10 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 91 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 99	SHIPPED WEIGHT	<input type="checkbox"/> IN BULK <input type="checkbox"/> BAGS <input type="checkbox"/> OTHERS	
	ESTIMATED NET WEIGHT		

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVEMENTIONED PRODUCTS ARE PRODUCED IN AND ARE EXPORTED FROM THAILAND

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

DATE

.....
NAME AND SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL AND STAMP

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE

FOR USE BY EC AUTHORITIES:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2782/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1999
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2420/1999 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen des Systems
A1 für Obst und Gemüse und zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Äpfel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Ausfuhrmarkt für Äpfel befindet sich derzeit in einer schwierigen Lage, insbesondere bei entfernt liegenden Bestimmungsländern.
- (2) Die Apfelrichtmengen, deren Ausfuhr subventioniert werden kann, müssen angehoben werden.
- (3) Für Ausfuhren in entfernt liegende Bestimmungsländer muß diese Anhebung rasch erfolgen, da die Gültigkeitsdauer bestimmter Lizenzen Ende Februar abläuft.
- (4) Das Datum in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2420/1999 der Kommission ⁽³⁾, ab dem wieder Lizenzen des Systems A1 für Äpfel beantragt werden dürfen, ist zu ändern.

- (5) Der Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Äpfel sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁴⁾ werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2420/1999 wird das Datum „17. Januar 2000“ durch das Datum „4. Januar 2000“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 4. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR ÄPFEL

Erzeugnis (Die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission enthält im Abschnitt „Obst und Gemüse“ eine vollständige Beschreibung der förderfähigen Erzeugnisse)	Erzeugnis- code	Bestimmung oder Bestimmungs- gruppe ⁽¹⁾	System Antragszeitraum					
			A1 vom 4.1.2000 bis 9.3.2000		A2 vom 18. bis 20.1.2000		B vom 24.1.2000 bis 16.3.2000	
			Erstattungs- satz (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungs- satz (EUR/t netto)	Richtmenge (t)	Vorgesehener Erstattungs- satz (EUR/t netto)	Richtmenge (t)
Äpfel	0808 10 20 9100	F01	40		40	4 266	40	4 266
	0808 10 50 9100							
	0808 10 90 9100							
	0808 10 20 9100	F02	40		40	5 486	40	5 487
	0808 10 50 9100							
	0808 10 90 9100							
	0808 10 20 9100	F03, F04	40	4 500			40	2 500
	0808 10 50 9100							
	0808 10 90 9100							

(¹) Die Bestimmungscodes bedeuten:

- F01: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta.
- F02: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.
- F03: Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.
- F04: Sri Lanka, Hongkong RAS, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica und Japan.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2783/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1999

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1999 in Kraft.

Sie gilt vom 29. Dezember 1999 bis zum 11. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 29. Dezember 1999 bis 11. Januar 2000

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	16,33	9,96	56,42	16,00
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	15,22	7,54	16,15	14,84
Marokko	15,70	14,77	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2784/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1999****zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, im Westjordanland und im Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Kontingente.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2783/1999 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko durch die Verordnung (EG) Nr. 2530/1999 der Kommission⁽⁸⁾ ausgesetzt.

(6) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko erfüllt sind.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Marokko zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2530/1999 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 8.⁽⁵⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 306 vom 1.12.1999, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 1999/99/EG DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1999****zur Anpassung der Richtlinie 80/1269/EWG des Rates über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

Anhang I der Richtlinie 80/1269/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

gestützt auf die Richtlinie 80/1269/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/21/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

(1) Ab dem 1. Januar 2000 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Motorleistung beziehen,

— weder für einen Fahrzeugtyp die Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG

— oder der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern, noch

— die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 70/156/EWG verbieten,

wenn die Motorleistung gemäß den Vorschriften der Richtlinie 80/1269/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, ermittelt wurde.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei der Richtlinie 80/1269/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf die genannte Richtlinie Anwendung.

(2) Ab dem 1. Januar 2000 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp

— die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr erteilen und

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern, es sei denn, es werden die Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG geltend gemacht,

wenn die Motorleistung nicht gemäß den Vorschriften der Richtlinie 80/1269/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, ermittelt wurde.

(2) Im Rahmen der Typgenehmigung von mit Gas (Flüssiggas und Erdgas) betriebenen Fahrzeugen ist es notwendig, in die Richtlinie 80/1269/EWG Bestimmungen über die Messung der Motorleistung dieser Fahrzeuge einzuführen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Prüfkraftstoffe entsprechend der Richtlinie 98/77/EG der Kommission vom 2. Oktober 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt⁽⁵⁾. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in ihrer Regelung Nr. 85⁽⁶⁾ erlassenen technischen Vorschriften zu folgen.

Artikel 3

(3) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 16.5.1997, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 23.10.1998, S. 34.

⁽⁶⁾ Regelung Nr. 85 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (E/ECE/324-E/CE/TRANS/505/Rev. 1/Add. 84, in der geänderten Fassung).

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I DER RICHTLINIE 80/1269/EWG

1. Nummer 5.3.11. erhält folgende Fassung:

„5.3.11. Folgender Kraftstoff ist zu verwenden:

5.3.11.1. Für mit Ottokraftstoff betriebene Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor

ist handelsüblicher Kraftstoff zu verwenden. In Streitfällen ist der in Anhang IX Nummer 1 der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, genannte Bezugskraftstoff zu verwenden. Anstelle des obigen Bezugskraftstoffs können die vom CEC (*) in dem CEC-Dokument RF-08-A-85 für mit Ottokraftstoff angetriebene Motoren vorgesehenen Bezugskraftstoffe verwendet werden.

5.3.11.2. Für mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor gilt:

5.3.11.2.1. Im Fall eines Motors mit automatischer Anpassung an den Kraftstoff

ist handelsüblicher Kraftstoff zu verwenden. In Streitfällen ist einer der in Anhang IXa der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, genannten Bezugskraftstoffe zu verwenden.

5.3.11.2.2. Im Fall eines Motors ohne automatische Anpassung an den Kraftstoff

ist der in Anhang IXa der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, genannte Bezugskraftstoff mit dem niedrigsten C3-Gehalt zu verwenden, oder

5.3.11.2.3. im Fall eines Motors, der für eine bestimmte Kraftstoffzusammensetzung gekennzeichnet ist,

ist der Kraftstoff zu verwenden, für den der Motor gekennzeichnet ist.

5.3.11.2.4. Der verwendete Kraftstoff ist im Prüfprotokoll anzugeben.

5.3.11.3. Für mit Erdgas betriebene Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor gilt:

5.3.11.3.1. Im Fall eines Motors mit automatischer Anpassung an den Kraftstoff

ist handelsüblicher Kraftstoff zu verwenden. In Streitfällen ist einer der in Anhang IXa der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, genannten Bezugskraftstoffe zu verwenden.

5.3.11.3.2. Im Fall eines Motors ohne automatische Anpassung an den Kraftstoff

ist ein handelsüblicher Kraftstoff mit einem Wobbeindex von mindestens $52,6 \text{ MJm}^{-3}$ (0°C , $101,3 \text{ kPa}$) zu verwenden. In Streitfällen ist der in Anhang IXa der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, beschriebene Bezugskraftstoff G20, d. h. der Kraftstoff mit dem höchsten Wobbeindex, zu verwenden, oder

5.3.11.3.3. im Fall eines Motors, der für eine bestimmte Gruppe von Kraftstoffen gekennzeichnet ist,

ist ein handelsüblicher Kraftstoff mit einem Wobbeindex von mindestens $52,6 \text{ MJm}^{-3}$ (0°C , $101,3 \text{ kPa}$) zu verwenden, wenn der Motor für die Gasgruppe H gekennzeichnet ist, oder mindestens $47,2 \text{ MJm}^{-3}$ (0°C , $101,3 \text{ kPa}$), wenn der Motor für die Gasgruppe L gekennzeichnet ist. In Streitfällen ist der in Anhang IXa der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, beschriebene Bezugskraftstoff G20 zu verwenden, wenn der Motor für die Gasgruppe H gekennzeichnet ist, oder der Bezugskraftstoff G23, wenn der Motor für die Gasgruppe L gekennzeichnet ist, d. h. der Kraftstoff mit dem höchsten Wobbeindex für die jeweilige Gasgruppe, oder

5.3.11.3.4. im Fall eines Motors, der für eine bestimmte Kraftstoffzusammensetzung gekennzeichnet ist,

ist der Kraftstoff zu verwenden, für den der Motor gekennzeichnet ist.

5.3.11.3.5. Der verwendete Kraftstoff ist im Prüfprotokoll anzugeben.

5.3.11.4. Für Dieselmotoren

ist handelsüblicher Kraftstoff zu verwenden. In Streitfällen ist der in Anhang IX Nummer 2 der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, genannte Bezugskraftstoff zu verwenden. Anstelle des obigen Bezugskraftstoffs können die vom CEC (*) in dem CEC-Dokument RF-03-A-84 für Dieselmotoren vorgesehenen Bezugskraftstoffe verwendet werden.

5.3.11.5. Fremdzündungsmotoren von Fahrzeugen, die entweder mit Ottokraftstoff oder mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, sind mit beiden Kraftstoffarten gemäß den Vorschriften nach 5.3.11.1 bis 5.3.11.3 zu prüfen. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff faßt, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

(*) Europäischer Koordinierungsrat für die Entwicklung von Prüfungen für Öle und Kraftstoffe für Motoren.“

- 2. In Nummer 8.1 wird eine Fußnote „(1)“, mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(1) Solange die Motorleistung bei einer Variante des Motortyps unverändert bleibt, darf der Hersteller nur einen Wert deklarieren. Jede Variante muß klar definiert werden.“
- 3. Nummer 3.2.2 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
 „3.2.2. Kraftstoff: Dieselmotorkraftstoff/Ottomotorkraftstoff/Flüssiggas/Erdgas (1)“.
- 4. Die Nummern 3.2.15. und 3.2.16. der Anlage 1 mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:
 „3.2.15. Betrieb mit Flüssiggas: ja/nein (1)
 3.2.15.1. Typgenehmigungsnummer nach der Richtlinie 70/221/EWG (2):
 3.2.15.2. Elektronische Motorsteuerung für den Betrieb mit Flüssiggas:
 3.2.15.2.1. Fabrikmarke(n):
 3.2.15.2.2. Typ(en):
 3.2.15.2.3. Emissionsbezogene Einstellmöglichkeiten:
 3.2.15.3. Sonstige Unterlagen:
 3.2.15.3.1. Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten von Ottomotorkraftstoff auf Flüssiggas oder umgekehrt:

 3.2.15.3.2. Systemauslegung (elektrische Verbindungskabel, Unterdruckleitungen, Druckausgleichschläuche, usw.) ...

 3.2.15.3.3. Zeichnung des Symbols:
 3.2.16. Betrieb mit Erdgas: ja/nein (1)
 3.2.16.1. Typgenehmigungsnummer nach der Richtlinie 70/221/EWG (2):
 3.2.16.2. Elektronische Motorsteuerung für den Betrieb mit Erdgas:
 3.2.16.2.1. Fabrikmarke(s):
 3.2.16.2.2. Typ(en):
 3.2.16.2.3. Emissionsbezogene Einstellmöglichkeiten
 3.2.16.3. Sonstige Unterlagen:
 3.2.16.3.1. Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten von Ottomotorkraftstoff auf Erdgas oder umgekehrt:

 3.2.16.3.2. Systemauslegung (elektrische Verbindungskabel, Unterdruckleitungen, Druckausgleichschläuche usw.)

 3.2.16.3.3. Zeichnung des Symbols: “
- 5. In Anlage 1 wird eine neue Fußnote „(3)“ mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(3) Sobald diese Richtlinie geändert ist und Behälter für gasförmige Kraftstoffe abdeckt.“
- 6. Nummer 1.1.3 des Nachtrags zu der Anlage 2 erhält folgende Fassung:
 „1.1.3. Kraftstoff: Dieselmotorkraftstoff/Ottomotorkraftstoff/Flüssiggas/Erdgas (1)“.



RICHTLINIE 1999/100/EG DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1999****zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/116/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 80/1268/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf diese Richtlinie Anwendung.
- (2) In der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates ⁽⁵⁾ wurde der Fahrzyklus für die Prüfung Typ I zur Messung der Emissionen geändert und die ursprünglich vorgesehene Leerlaufzeit des Motors von 40 Sekunden gestrichen. Der Prüfzyklus zur Messung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs in der Richtlinie 80/1268/EWG muß daher entsprechend angepaßt werden.
- (3) Im Hinblick auf die Überwachung der CO₂-Emissionen im Rahmen der Strategie der Gemeinschaft zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen ist es zweckmäßig, in die Richtlinie 80/1268/EWG neue technische Vorschriften in bezug auf die Messung der CO₂-Emissionen und den Kraftstoffverbrauch für die EG-Typgenehmigung von mit Gas (Flüssiggas und Erdgas) betriebenen Fahrzeugen einzuführen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in ihrer

Regelung Nr. 101 ⁽⁶⁾ erlassenen technischen Vorschriften zu folgen.

- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 80/1268/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Ab dem 1. Januar 2000 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Kohlendioxidemission oder auf den Kraftstoffverbrauch beziehen,

- weder für einen Fahrzeugtyp die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG
- oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern, noch
- die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 70/156/EWG verbieten,

wenn die Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte gemäß den Vorschriften der Richtlinie 80/1268/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, ermittelt wurden.

- (2) Ab dem 1. Januar 2000 dürfen die Mitgliedstaaten für Fahrzeuge der Klasse M₁ im Sinne von Anhang II, Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG — mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 2 500 kg — und ab dem 1. Januar 2001 für Fahrzeuge der Klasse M1 mit einer Gesamtmasse von über 2 500 kg für einen Fahrzeugtyp,

- die EG-Typgenehmigung Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr erteilen und
- müssen die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern, es sei denn, es werden die Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG geltend gemacht,

wenn die Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte nicht gemäß den Vorschriften der Richtlinie 80/1268/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, ermittelt wurden.

- (3) Ab dem 1. Januar 2001 müssen die Mitgliedstaaten für Fahrzeuge der Klasse M₁ im Sinne von Anhang II, Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG — mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 2 500 kg — und ab dem 1. Januar 2001 für Fahrzeuge der Klasse M₁ mit einer Gesamtmasse von über 2 500 kg

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.⁽³⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.⁽⁶⁾ Regelung Nr. 101 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505/Rev.2/Add.100), in der geänderten Fassung.

- Übereinstimmungsbescheinigungen, mit denen Neufahrzeuge gemäß den Vorschriften der Richtlinie 70/156/EWG versehen sind, als nicht mehr gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Richtlinie betrachten, und
- die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG versehen sind, verweigern, es sei denn, es werden die Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG geltend gemacht,

wenn die Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte nicht gemäß den Vorschriften der Richtlinie 80/1268/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, ermittelt wurden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der

amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

ÄNDERUNGEN DER ANHÄNGE I UND II DER RICHTLINIE 80/1268/EWG

Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1. Die CO₂-Emissionen werden während des Prüfzyklus gemessen, der den städtischen und außerstädtischen Fahrbetrieb simuliert und in der Anlage 1 des Anhangs III der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, beschrieben ist.“

2. Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4. **Prüfkraftstoff**

4.4.1. Mit Ottokraftstoff und Diesekraftstoff betriebene Fahrzeuge

Für die Prüfung sind die entsprechenden, in Anhang IX der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, festgelegten Bezugskraftstoffe zu verwenden.

4.4.2. Mit Flüssiggas und Erdgas betriebene Fahrzeuge

Bei Flüssiggas und Erdgas ist der vom Hersteller für die Messung der Nettoleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 80/1269/EWG, letzte Fassung, gewählte Kraftstoff zu verwenden. Der gewählte Kraftstoff ist in der Benachrichtigung gemäß Anhang II anzugeben.

4.4.3. Für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 4.3 werden die folgenden Kraftstoffeigenschaften verwendet:

a) Dichte: Gemessen am Prüfkraftstoff gemäß ISO 3675 oder einer gleichwertigen Methode; bei Otto- und Diesekraftstoff wird die bei 15 °C gemessene Dichte zugrunde gelegt; bei Flüssiggas und Erdgas gilt folgende Bezugsdichte:

0,538 kg/Liter bei Flüssiggas

0,654 kg/m³ bei Erdgas (*)

b) Wasserstoff-Kohlenstoffverhältnis: Es werden festgelegte Werte verwendet, und zwar:

1,85 für Ottokraftstoff

1,86 für Diesekraftstoff

2,525 für Flüssiggas

4,00 für Erdgas

2,93 für Erdgas (NMHC)

(*) Hierbei handelt es sich um den Mittelwert der Bezugskraftstoffe G20 und G23 bei 15 °C.“

3. Nummer 5.1.4 zweiter Absatz erhält folgende Fassung:

„Auf Ersuchen des Herstellers dürfen Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor nach dem unter 5.2.1 des Anhangs VI der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, beschriebenen Verfahren vorkonditioniert werden. Fahrzeuge mit Dieselmotor dürfen nach dem unter 5.3 des Anhangs III der gleichen Richtlinie beschriebenen Verfahren vorkonditioniert werden.“

4. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1. **Prüfzyklus**

Der Prüfzyklus ist in Anlage 1 des Anhangs III der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, einschließlich Teil 1 (Stadtfahrzyklus) und Teil 2 (außerstädtischer Fahrzyklus), beschrieben. Alle Fahrvorschriften in dieser Anlage werden auf die CO₂-Messung angewendet.“

5. Nummer 6.3.1 erhält folgende Fassung:

„6.3.1. Die Last- und Fahrwiderstandseinstellungen des Prüfstands werden nach Anhang III der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, bestimmt.“

6. Die Nummern 6.3.2 und 6.3.3 entfallen.

7. Nummer 6.4.1.3 wird wie folgt geändert:

....

Der Verdünnungsfaktor wird wie folgt berechnet:

$$\text{Bei Otto- und Dieseldieselkraftstoff: } DF = \frac{13,4}{C_{CO_2} + (C_{HC} + C_{CO})10^{-4}}$$

$$\text{Bei Flüssiggas: } DF = \frac{11,9}{C_{CO_2} + (C_{HC} + C_{CO})10^{-4}}$$

$$\text{Bei Erdgas: } DF = \frac{9,5}{C_{CO_2} + (C_{HC} + C_{CO})10^{-4}}$$

wobei: ...“

8. Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2. Der in Litern pro 100 km (im Fall von Ottokraftstoff, Flüssiggas oder Dieseldieselkraftstoff) oder in m³ pro 100 km (im Fall von Erdgas) ausgedrückte Kraftstoffverbrauch wird nach folgenden Formeln berechnet (**):

a) für mit Ottokraftstoff betriebene Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor:

$$FC = (0,1154/D) \times [(0,866 \times \text{THC}) \times (0,429 + \text{CO}) + (0,273 \times \text{CO}_2)]$$

b) für mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor:

$$FC_{\text{norm}} = (0,1212/0,538) \times [(0,825 \times \text{THC}) + (0,429 \times \text{CO}) + (0,273 \times \text{CO}_2)]$$

Weicht die Zusammensetzung des bei der Prüfung verwendeten Kraftstoffs von der für die Berechnung des normalisierten Verbrauchs ab, kann auf Antrag des Herstellers ein Korrekturfaktor cf wie folgt angewendet werden:

$$FC_{\text{norm}} = (0,1212/0,538) \times cf \times [(0,825 \times \text{THC}) + (0,429 \times \text{CO}) + (0,273 \times \text{CO}_2)]$$

Der anwendbare Korrekturfaktor cf wird wie folgt ermittelt:

$$cf = 0,825 + 0,0693 \times n_{\text{actual}}$$

wobei:

n_{actual} = das tatsächliche H/C-Verhältnis des verwendeten Kraftstoffs

c) für mit Erdgas betriebene Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor:

$$FC_{\text{norm}} = (0,1336/0,654) \times [(0,749 \times \text{THC}) + (0,429 \times \text{CO}) + (0,273 \times \text{CO}_2)]$$

d) für Fahrzeuge mit Dieselmotor:

$$FC = (0,1155/D) \times [(0,866 \times \text{THC}) + (0,429 \times \text{CO}) + (0,273 \times \text{CO}_2)]$$

In diesen Formeln bedeuten:

FC = Kraftstoffverbrauch in Litern pro 100 km (im Fall von Ottokraftstoff, Flüssiggas oder Dieseldieselkraftstoff) oder in m³ pro 100 km (im Fall von Erdgas)

THC = gemessene Gesamtkohlenwasserstoffemission in g/km

CO = gemessene Kohlenmonoxidemission in g/km

CO₂ = gemessene Kohlendioxidemission in g/km

D = Dichte des Prüfkraftstoffs bei 15 °C.

(**) Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, ist der Vorgang mit der anderen Kraftstoffart zu wiederholen. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist, und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff faßt, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.“

9. Nummer 9.1.1.2.4 erhält folgende Fassung:

„9.1.1.2.4. Für die Prüfung sind die in den Anhängen IX und IXa der Richtlinie 70/220/EWG, letzte Fassung, beschriebenen Bezugskraftstoffe zu verwenden.“

Anhang II wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.7 des Nachtrags erhält folgende Fassung:

„1.7. **Prüfergebnisse** ⁽⁴⁾

1.7.1. CO₂-Massenemission

1.7.1.1. CO₂-Massenemission (städtische Bedingungen): g/km

1.7.1.2. CO₂-Massenemission (außerstädtische Bedingungen): g/km

1.7.1.3. CO₂-Massenemission (insgesamt): g/km

1.7.2. Kraftstoffverbrauch

1.7.2.1. Kraftstoffverbrauch (städtische Bedingungen) l/100 km ⁽⁵⁾

1.7.2.2. Kraftstoffverbrauch (außerstädtische Bedingungen): l/100 km ⁽⁵⁾

1.7.2.3. Kraftstoffverbrauch (insgesamt): l/100 km ⁽⁵⁾“

2. Am Ende des Nachtrags werden die Fußnoten ⁽⁴⁾ und ⁽⁵⁾ angefügt:

„⁽⁴⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, ist der Vorgang mit der anderen Kraftstoffart zu wiederholen. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist, und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff faßt, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.“

⁽⁵⁾ Bei mit Erdgas betriebenen Fahrzeugen wird die Einheit ‚l/100 km‘ ersetzt durch ‚m³/100 km‘.“

RICHTLINIE 1999/101/EG DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1999****zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/20/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Rahmenrichtlinie über die EG-Typgenehmigung von Auspuffanlagen als selbständigen technischen Einheiten (Austausch-Auspuffanlagen) erweist es sich als äußerst schwierig, ein Fahrzeug auszuwählen, das die derzeitigen Vorschriften einhält. Daher ist es notwendig, die Definition eines repräsentativen Fahrzeugs anzupassen, um sicherzustellen, daß die Vorschriften für die Konformität der Produktion in bezug auf den zulässigen Geräuschpegel von dem vorgeführten Fahrzeug eingehalten werden.
- (2) Einige durch die Richtlinie 92/97/EWG des Rates⁽⁵⁾ zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG eingeführte Bezugswerte müssen auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (3) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Richtlinie 70/157/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 92 vom 13.4.1996, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 371 vom 19.12.1992, S. 1.

(1) Ab dem 1. April 2000 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage beziehen,

- weder für einen Kraftfahrzeugtyp oder den Typ einer Auspuffanlage die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern, noch
- die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme des Fahrzeugs oder den Verkauf oder die Inbetriebnahme der Auspuffanlage verbieten,

wenn die Fahrzeuge oder Auspuffanlagen die Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, einhalten.

(2) Ab dem 1. Oktober 2000 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp oder für den Typ einer Auspuffanlage,

- die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen,
- und müssen die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht eingehalten werden.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten für als Ersatzteile bestimmte Anlagen weiterhin die EG-Typgenehmigung erteilen und den Verkauf und die Inbetriebnahme von Auspuffanlagen nach früheren Fassungen der Richtlinie 70/157/EWG zulassen, wenn diese Auspuffanlagen

- für bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge bestimmt sind und
- den bei der Erstzulassung dieser Fahrzeuge geltenden Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. März 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. April 2000 an.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Anhang II der Richtlinie 70/157/EWG wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3.3 erhält folgende Fassung:

„2.3.3. Ein für den auszurüstenden Fahrzeugtyp repräsentatives Fahrzeug, das den Anforderungen der Nummer 4.1 von Anhang III Teil I entspricht.“

b) Die Nummer 5.1.3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„5.1.3. Die Auspuffanlagen sind sorgfältig in das Fahrzeug einzubauen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die gesamte Auspuffanlage nach dem Einbau noch dicht ist.“

2. Anhang III der Richtlinie 70/157/EWG wird wie folgt geändert:

a) Teil I Nummer 1: „gemäß Nummern 7.3.5 und 7.4.3 des Anhangs I“ erhält folgende Fassung: „gemäß Nummer 7 des Anhangs I“.

b) Teil II Nummer 1: „gemäß Nummern 6.3.5 und 6.4.3 des Anhangs II“ erhält folgende Fassung: „gemäß Nummer 7 des Anhangs II“.

RICHTLINIE 1999/102/EG DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1999****zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 70/220/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebs-erlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-anhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, eingeführten Typgenehmigungsverfahrens.
- (2) In der Richtlinie 70/220/EWG werden die Vorschriften für die Prüfung der Emissionen von unter deren Geltungsbereich fallenden Kraftfahrzeugen festgelegt. Angesichts der jüngsten Erfahrungen und dem sich rasch entwickelnden Stand der Technik von On-board-Diagnosesystemen (On-board diagnostic: OBD) empfiehlt es sich, diese Vorschriften entsprechend anzupassen und zu denselben Terminen in Kraft treten zu lassen wie diejenigen der Richtlinie 98/69/EG.
- (3) Die Anwendungstermine der OBD-Vorschriften dieser Richtlinie müssen für neue Fahrzeugtypen und alle Fahrzeugtypen der Klasse M₁ mit Selbstzündungsmotor mit einer Gesamtmasse von über 2 500 kg sowie für Fahrzeuge der Klasse N₁, Gruppen II und III, genauer festgelegt werden.
- (4) Es empfiehlt sich, die Vorschriften für OBD in bezug auf den Schutz vor mißbräuchlichen Eingriffen, die Abschaltung der Überwachung von Verbrennungsaussetzern des Motors unter bestimmten Betriebsbedingungen, die Speicherung der Wegstrecke, die vom Fahrzeug zurückgelegt wurde, während die Fehlfunktionsanzeige dem Fahrer eine Störung anzeigte, die Fähigkeit des OBD-Systems, bidirektionale logische Kontrollen durchzuführen, die Anwendung der Fehlercodereihen P1 und P0 nach ISO 15031-6 und den Diagnostikanschlußstecker genauer festzulegen und die OBD-Schwellengrenzwerte mit zwei Dezimalstellen auszudrücken. Ferner ist es zweckmäßig, die Vorschriften für die Überwachung von Verbren-

nungsaussetzern unter Bedingungen, die Katalysator-schäden verursachen können, zu überarbeiten, um die Möglichkeit falscher Fehleranzeigen zu reduzieren. Außerdem sollte die Möglichkeit einer teilweisen Überwachung des Katalysatorvolumens und der Anwendung der verbesserten On-board-/Off-board-Datenübertragungsverbindung, die durch das Controller Area Network (CAN) bereitgestellt wird, eingeführt werden.

- (5) Ferner wäre es zweckmäßig, die Typgenehmigung von Fahrzeugen mit OBD-Systemen zuzulassen, die eine beschränkte Zahl geringfügiger Mängel aufweisen, welche zum Zeitpunkt der Typgenehmigung oder davor auftreten oder erst entdeckt werden, wenn die Fahrzeuge bereits in Betrieb sind. Die Typgenehmigungsbehörde kann für Fahrzeuge, denen die Typgenehmigung bereits erteilt wurde, auch eine Erweiterung des Typgenehmigungsbogens ausstellen, wenn später an in Betrieb befindlichen Fahrzeugen Mängel im OBD-System festgestellt werden. Allerdings dürfen Mängel nicht zu einem vollständigen Ausfall der Überwachungsfunktion führen. Von der Behörde zugestandene Mängel sind bei später hergestellten Fahrzeugen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu korrigieren.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, VI, X und XI der Richtlinie 70/220/EWG werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

ÄNDERUNGEN DER ANHÄNGE I, VI, X UND XI DER RICHTLINIE 70/220/EWG

A. Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1.4.1 erhält folgende Fassung:

„5.1.4.1. Alle Fahrzeuge mit Emissionsüberwachungsrechner müssen durch geeignete Maßnahmen gegen vom Hersteller nicht autorisierte Veränderungen geschützt sein. Der Hersteller muß Veränderungen erlauben, wenn sie für Diagnose, Wartung, Inspektion, Nachrüstung oder Reparatur des Fahrzeugs notwendig sind. Alle umprogrammierbaren Rechnercodes oder Betriebsparameter müssen gegen unbefugte Eingriffe gesichert sein und ein Schutzniveau aufweisen, das mindestens den Bestimmungen nach ISO DIS 15031-7 vom Oktober 1998 (SAE J2186 vom Oktober 1996) entspricht, vorausgesetzt der sicherheitsbezogene Datenaustausch erfolgt über die in Anhang XI, Anlage 1, Abschnitt 6.5 beschriebenen Protokolle und Diagnostik-Anschlußstecker. Alle zur Eichung des Systems dienenden beweglichen Speicherchips müssen vergossen, in ein versiegeltes Gehäuse eingeschlossen oder durch elektronische Algorithmen geschützt und nur mit Hilfe von Spezialwerkzeugen und -verfahren zu verändern sein.“

2. Nummer 5.1.4.5 erhält folgende Fassung:

„5.1.4.5. Hersteller, die programmierbare Rechnercodesysteme benutzen (z. B. Electrical Erasable Programmable Read-Only Memory, EEPROM), müssen unbefugte Umprogrammierung verhindern. Die Hersteller müssen fortschrittliche Schutzstrategien anwenden sowie Schreibschutzfunktionen, die den elektronischen Zugang zu einem vom Hersteller außerhalb des Fahrzeugs vorzuschaltenden Rechner erfordern. Methoden, die ein angemessenes Schutzniveau gegen unbefugte Eingriffe bieten, werden von der Behörde genehmigt.“

3. Die Nummern 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 erhalten folgende Fassung:

„8.1. Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor

Ab dem 1. Januar 2000 müssen neue Typgenehmigung und ab dem 1. Januar 2001 alle Fahrzeugtypen der Klasse M_1 — mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg — sowie Fahrzeuge der Klasse N_1 , Gruppe I, mit einem On-board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein.

Ab dem 1. Januar 2001 müssen neue Typgenehmigung und ab dem 1. Januar 2002 alle Fahrzeugtypen der Klasse N_1 , Gruppen II und III, und Fahrzeuge der Klasse M_1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg mit einem On-board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein.

8.2. Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor

Fahrzeuge der Klasse M_1 , ausgenommen

- Fahrzeuge mit mehr als sechs Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes,
- Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg,

sind ab dem 1. Januar 2003 (neue Typgenehmigung) und ab dem 1. Januar 2004 (alle Typen) mit einem On-board-Diagnosesystem (OBD-System) zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI auszurüsten.

Sind neue Typgenehmigung von Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor, die vor diesem Termin in Betrieb genommen werden, mit einem OBD-System ausgerüstet, so gelten die Bestimmungen nach Nummern 6.5.3 bis 6.5.3.6 von Anhang XI, Anlage 1.

8.3. Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, die von den Vorschriften nach 8.2 befreit sind

Ab dem 1. Januar 2005 gilt für neue Typgenehmigung und ab dem 1. Januar 2006 für alle Fahrzeugtypen, daß von den Vorschriften nach Nummer 8.2 befreite Fahrzeuge der Klasse M_1 , mit Ausnahme von Fahrzeugen der Klasse M_1 mit Selbstzündungsmotor und einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg, sowie Fahrzeuge der Klasse N_1 , Gruppe I, mit Selbstzündungsmotor mit On-board-Diagnosesystemen (OBD) zur Emissionsüberwachung gemäß Anhang XI auszurüsten sind.

Ab dem 1. Januar 2006 gilt für neue Typgenehmigung und ab dem 1. Januar 2007 für alle Fahrzeugtypen, daß Fahrzeuge der Klasse N_1 , Gruppen II und III, die mit Selbstzündungsmotor ausgerüstet sind, sowie Fahrzeuge der Klasse M_1 mit Selbstzündungsmotor mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg, mit On-board-Diagnosesystemen (OBD) zur Emissionsüberwachung gemäß Anhang XI auszurüsten sind.

Sind Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, die vor den in diesem Abschnitt angegebenen Terminen in Betrieb genommen werden, mit einem OBD-System ausgerüstet, so gelten die Vorschriften nach Anhang XI, Anlage 1, Nummern 6.5.3 bis 6.5.3.5.6.

8.4. Fahrzeuge anderer Klassen

Fahrzeuge anderer Klassen oder Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die nicht unter die Nummern 8.1, 8.2 oder 8.3 fallen, können mit einem On-board-Diagnosesystem ausgerüstet werden. In diesem Fall gilt Anhang XI, Anlage 1, Nummern 6.5.3 bis 6.5.3.6.“

- B. In Anhang VI wird die Tabelle in der Anlage 2 mit der Überschrift „Umgebungstemperaturverlauf über 24 Stunden für die Kalibrierung der Kabine und die Tankatmungsprüfung“ durch folgende Tabelle ersetzt:

„Umgebungstemperaturverlauf über 24 Stunden für die Kalibrierung der Kabine und die Tankatmungsprüfung“

Zeit (Stunden)		Temperatur (°C)
Kalibrierung	Prüfung	
13	0/24	20
14	1	20,2
15	2	20,5
16	3	21,2
17	4	23,1
18	5	25,1
19	6	27,2
20	7	29,8
21	8	31,8
22	9	33,3
23	10	34,4
24/0	11	35
1	12	34,7
2	13	33,8
3	14	32
4	15	30
5	16	28,4
6	17	26,9
7	18	25,2
8	19	24
9	20	23
10	21	22
11	22	20,8
12	23	20,2“

- C. Anhang X wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter Nummer 1.8 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„Type I	CO (g/km)	THC ^(?) (g/km)	NO _x (g/km)	THC + NO _x ^(?) (g/km)	Partikel ^(?) (g/km)
Gemessen					
Mit Verschlechterungsfaktor DF					
					“

- 2. Die Nummern 1.8.1 bis 1.8.5 werden in 1.8.2 bis 1.8.6 umbenannt.
 - 3. Fußnote „(4)“ zu 1.8.3.1 bis 1.8.3.4 wird Fußnote „(3)“. Fußnote „(5)“ zu 1.8.3.5. bis 1.8.3.8 wird Fußnote „(2)“.
- Die Fußnoten „(4)“ und „(5)“ entfallen.

D. Anhang XI wird wie folgt geändert:

- 1. Betrifft nur die englische Fassung.
- 2. Betrifft nur die portugiesische Fassung.
- 3. Folgende Nummer 2.20 wird eingefügt:

„2.20 ‚Mangel‘ bedeutet in bezug auf OBD-Systeme, daß bis zu zwei getrennte Bauteile oder Systeme, die von dem OBD überwacht werden, vorübergehend oder permanent Betriebsmerkmale aufweisen, die die ansonsten effiziente OBD-Überwachung dieser Bauteile oder Systeme beeinträchtigen oder die nicht alle der anderen detaillierten Vorschriften für OBD einhalten. Gemäß den Vorschriften des Abschnitts 4 dieses Anhangs dürfen Fahrzeuge mit solchen Mängeln jedoch typgenehmigt, zugelassen und verkauft werden.“

- 4. Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1. Der für die Inspektion, Diagnose, Wartung oder Reparatur des Fahrzeugs erforderliche Zugang zu dem OBD-System muß uneingeschränkt möglich und genormt sein. Alle emissionsrelevanten Fehlercodes müssen Nummer 6.5.3.4 der Anlage 1 dieses Anhangs entsprechen.“

- 5. Nummer 3.2.2.2 erhält folgende Fassung:

„3.2.2.2. Kann ein Hersteller der Behörde nachweisen, daß die Erkennung höherer Verbrennungsaussetzerraten auch dann nicht durchführbar ist, oder daß Verbrennungsaussetzer nicht von anderen Auswirkungen (z. B. schlechte Straßenverhältnisse, Schaltvorgänge, nach dem Anlassen des Motors usw.) unterschieden werden können, darf das Überwachungssystem bei Auftreten dieser Bedingungen außer Funktion gesetzt werden.“

- 6. Nummer 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„3.3.2. Das OBD-System muß die Fehlfunktionen eines emissionsrelevanten Bauteils oder Systems anzeigen, wenn diese Fehlfunktion dazu führt, daß die Abgasemissionen folgende Schwellengrenzwerte übersteigen:

Klasse	Gruppe	Bezugsmasse (RW) (kg)	Masse des Kohlenmonoxids		Masse der Kohlenwasserstoffe insg.		Masse der Stickoxide		Partikelmasse (1)
			(CO) L ₁ (g/km)	(THC) L ₂ (g/km)	(NO _x) L ₃ (g/km)	(PM) L ₄ (g/km)			
			Benzin	Diesel	Benzin	Diesel	Benzin	Diesel	Diesel
M (2) (4)	—	alle	3,20	3,20	0,40	0,40	0,60	1,20	0,18
N ₁ (3) (4)	I	RW ≤ 1305	3,20	3,20	0,40	0,40	0,60	1,20	0,18
	II	1305 < RW ≤ 1760	5,80	4,00	0,50	0,50	0,70	1,60	0,23
	III	1760 < RW	7,30	4,80	0,60	0,60	0,80	1,90	0,28

(1) Für Selbstzündungsmotoren.

(2) Ausgenommen Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg.

(3) Sowie Fahrzeuge der Klasse M gemäß Fußnote 2.

(4) Der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie erwähnte Vorschlag der Kommission wird die Schwellengrenzwerte für OBD-Systeme ab 2005/2006 für Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ enthalten.“

- 7. Nummer 3.3.3.1. erhält folgende Fassung:

„3.3.3.1. Nachlassen des Wirkungsgrades des Katalysators bzw. der Katalysatoren (nur in bezug auf die Kohlenwasserstoff-Emissionen). Die Hersteller können entweder nur den vorderen Katalysator allein oder in Kombination mit dem(n) nächsten nachgeschalteten Katalysator(n) überwachen. Überwachte Katalysatoren oder Katalysatorkombinationen gelten als fehlerhaft, wenn die Emissionen den Schwellengrenzwert für Kohlenwasserstoffe in der Tabelle unter 3.3.2 übersteigen.“

8. Nummer 3.3.3.5 erhält folgende Fassung:

„3.3.3.5. alle sonstigen an einen Rechner angeschlossenen emissionsrelevanten Bauteile des Antriebsstrangs, einschließlich relevanter Sensoren, mit deren Hilfe die Überwachungsfunktionen durchgeführt werden, müssen in bezug auf Schaltkreisstörungen überwacht werden, es sei denn, die Überwachung erfolgt auf andere Weise.“

9. Nummer 3.3.4.5 erhält folgende Fassung:

„3.3.4.5. alle sonstigen an einen Rechner angeschlossenen emissionsrelevanten Bauteile des Antriebsstrangs müssen in bezug auf Schaltkreisstörungen überwacht werden, es sei denn, die Überwachung erfolgt auf andere Weise.“

10. Nummer 3.6.1 erhält folgende Fassung:

„3.6.1. Die vom Fahrzeug während der Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige zurückgelegte Strecke ist jederzeit über die serielle Schnittstelle des genormten Datenübertragungssteckers abrufbar ⁽²⁾.“

⁽²⁾ Diese Anforderung gilt erst ab dem 1. Januar 2003 für neue Fahrzeugtypen mit elektronischer Geschwindigkeitseingabe in die Motorsteuerung. Sie gilt für alle ab 1. Januar 2005 in Betrieb genommenen neuen Fahrzeugtypen.“

11. Nummer 3.7.1. erhält folgende Fassung:

„3.7.1. Wenn Verbrennungsaussetzerraten, bei denen (nach Angaben des Herstellers) mit einer Schädigung des(r) Katalysators(en) zu rechnen ist, nicht mehr auftreten, oder wenn die Betriebsbedingungen des Motors hinsichtlich der Drehzahl und Motorlast soweit geändert wurden, daß Verbrennungsaussetzer nicht mehr zu Katalysatorschäden führen, kann die Fehlfunktionsanzeige zu der Form der Aktivierung während des ersten Fahrzyklus, bei dem die Verbrennungsaussetzerrate festgestellt wurde, zurückgeschaltet werden und bei den folgenden Fahrzyklen in die normale Form der Aktivierung geschaltet werden. Wird die Fehlfunktionsanzeige auf die normale Form der Aktivierung zurückgeschaltet, können die entsprechenden Fehlercodes und die gespeicherten Daten über die beim ersten Auftreten des Fehlers herrschenden Motorbetriebsbedingungen (freeze-frame-Daten) gelöscht werden.“

12. Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. **Vorschriften für die Typgenehmigung von On-board-Diagnosesystemen**

4.1. Ein Hersteller kann bei der Behörde die Typgenehmigung eines OBD-Systems auch dann beantragen, wenn das System einen oder mehrere Mängel aufweist, so daß die Vorschriften dieses Anhangs nicht vollständig eingehalten werden.

4.2. Nach der Prüfung des Antrags entscheidet die Behörde, ob die Einhaltung der Vorschriften dieses Anhangs technisch unmöglich oder nach vernünftigem Ermessen ausgeschlossen ist.

Dabei werden von der Behörde Angaben des Herstellers berücksichtigt, in denen unter anderem Faktoren wie die technische Durchführbarkeit, die Vorlaufzeit und Produktionszyklen einschließlich der Einführung oder des Auslaufens von Motoren oder Fahrzeugkonstruktionen und programmierte Aufrüstungen von Rechnern detailliert dargelegt werden. Ferner prüft sie die Frage, inwieweit das daraus resultierende OBD-System den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen wird und ob der Hersteller angemessene Anstrengungen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie unternommen hat.

4.2.1. Die Behörde gibt einem Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung eines mit Mängeln behafteten Systems nicht statt, wenn die vorgeschriebene Überwachungsfunktion vollständig fehlt.

4.2.2. Ebensowenig gibt die Behörde einem Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung eines mit Mängeln behafteten Systems statt, wenn die Schwellengrenzwerte für OBD gemäß 3.3.2 nicht eingehalten werden.

4.3. Bei der Feststellung der Mängel, sind Fremdzündungsmotoren als erstes auf Mängel in bezug auf die Nummern 3.3.3.1, 3.3.3.2 und 3.3.3.3 dieses Anhangs und Selbstzündungsmotoren in bezug auf die Nummern 3.3.4.1, 3.3.4.2 und 3.3.4.3 dieses Anhangs zu untersuchen.

4.4. Vor oder bei der Erteilung der Typgenehmigung sind Mängel in bezug auf die Vorschriften von Abschnitt 6.5 (außer Nummer 6.5.3.4) der Anlage 1 dieses Anhangs nicht zulässig.

4.5. *Zeitraum, in dem Mängel toleriert werden*

4.5.1. Ein Mangel darf noch während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Datum der Erteilung der Typgenehmigung des Fahrzeugtyps fortbestehen, es sei denn, es kann hinreichend nachgewiesen werden, daß umfassende Veränderungen der Fahrzeugkonstruktion und nach zwei Jahren eine zusätzliche Vorlaufzeit erforderlich sind, um den Mangel zu beheben. In einem solchen Fall darf der Mangel während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren fortbestehen.

- 4.5.2. Ein Hersteller kann beantragen, daß die Typgenehmigungsbehörde, die die ursprüngliche Typgenehmigung erteilt hat, einen Mangel rückwirkend zuläßt, wenn dieser Mangel erst nach der ursprünglichen Erteilung der Typgenehmigung erkannt wurde. In diesem Fall darf der Mangel noch zwei Jahre nach dem Datum' der Mitteilung an die Typgenehmigungsbehörde fortbestehen, es sei denn, es kann hinreichend nachgewiesen werden, daß umfassende Veränderungen der Fahrzeugkonstruktion und nach zwei Jahren eine zusätzliche Vorlaufzeit erforderlich sind, um den Mangel zu beheben. In einem solchen Fall darf der Mangel während eines Zeitraums bis zu drei Jahren fortbestehen.
- 4.6. Die Behörde teilt ihre Entscheidung, einem Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung eines mangelhaften Systems stattzugeben, gemäß den Vorschriften von Artikel 4 der Richtlinie 70/156/EWG allen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten mit.“

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 dritter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Wird das Fahrzeug mit den installierten defekten Bauteilen oder Einrichtungen geprüft, so wird das OBD-System genehmigt, wenn die Fehlfunktionsanzeige aktiviert ist. Das OBD-System wird auch genehmigt, wenn die Fehlfunktionsanzeige unterhalb der OBD-Schwellengrenzwerte aktiviert ist.“

- b) Nummer 2.1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Vorkonditionierung des Fahrzeugs mit simulierter Fehlfunktion über den Vorkonditionierungszyklus gemäß Nummer 6.2.1 oder 6.2.2,“

- c) Nummer 6.3.1.5 erhält folgende Fassung:

„6.3.1.5. elektrische Abtrennung der elektronischen Steuerung des Systems zur Abscheidung und Rückleitung von Kraftstoffdämpfen (soweit vorhanden). Für diesen spezifischen fehlerhaften Betriebszustand braucht die Prüfung Typ I nicht durchgeführt zu werden.“

- d) Nummer 6.5.1.2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Signale sind in genormten Einheiten gemäß den Spezifikationen der Nummer 6.5.3 bereitzustellen. Echte Meßwerte müssen sich von Festwertangaben oder Notbetriebsangaben klar unterscheiden.“

- e) Nummer 6.5.1.5 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„6.5.1.5. Ab dem 1. Januar 2003 muß bei neuen Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2005 bei allen neu in Betrieb genommenen Fahrzeugtypen die Kennnummer der Softwarekalibrierung über die serielle Schnittstelle des genormten Datenübertragungssteckers abrufbar sein. Die Kennnummer der Softwarekalibrierung ist in einem genormten Format bereitzustellen.“

- f) Die Nummern 6.5.3.1 bis 6.5.3.6 erhalten folgende Fassung:

„6.5.3.1. Die Schnittstelle für die Verbindung zwischen dem Fahrzeug und einem externen Diagnosegerät muß — unter Beachtung der jeweils angegebenen Einschränkungen — einer der nachstehenden Normen entsprechen:

ISO 9141 — 2 ‚Road Vehicles — Diagnostic Systems — CARB Requirements for the Interchange of Digital Information‘;

ISO FDIS 11519 — 4 ‚Road Vehicles — Low Speed Serial Data Communication — Part 4: Class B Data Communication Interface (SAE J1850)‘. Bei emissionsbezogenen Meldungen sind die zyklische Redundanzprüfung und ein 3-Byte-Vorsatz zu verwenden; Bytetrennungs- oder Prüfsummenverfahren sind nicht zugelassen.

ISO FDIS 14230 — Part 4 ‚Road Vehicles — Diagnostic Systems — Keyword Protocol 2000‘.

ISO WD 15765 — 4 ‚Road vehicles — Diagnostic systems — Diagnostics an CAN — Part 4: Requirements for emission-related systems‘.

6.5.3.2. Für die Kommunikation mit OBD-Systemen benötigte Prüf- und Diagnosegeräte müssen den funktionellen Spezifikationen nach ISO DIS 15031-4 vom Juni 1998 (SAE J1978 vom Februar 1998) genügen.

6.5.3.3. Die wesentlichen Diagnosedaten (gemäß Nummer 6.5.1) und die bidirektionalen Kontrolldaten müssen in dem Format nach ISO DIS 15031-5 vom Oktober 1998 (SAE J1979 vom September 1997) und den entsprechenden Einheiten bereitgestellt werden und mit Hilfe eines Diagnosegeräts nach ISO DIS 15031-4 vom Juni 1998 (SAE J1978 vom Februar 1998) abrufbar sein.

- 6.5.3.4. Wird ein Fehler aufgezeichnet, so muß der Hersteller diesen mittels einem geeigneten Fehlercode entsprechend den Angaben in Abschnitt 6.3 von ISO DIS 15031-6 vom Oktober 1998 (SAE J2012 vom Juli 1996) betreffend 'Powertrain system diagnostic trouble codes' (P0-Fehlercodes) identifizieren. Ist eine solche Identifizierung nicht möglich, kann der Hersteller Störfall-Diagnosecodes nach 5.3 und 5.6 von ISO DIS 15031-6 vom Oktober 1998 (SAE J2012 vom Juli 1996) (P1-Fehlercodes) verwenden. Die Fehlercodes müssen für genormte Diagnosegeräte gemäß Abschnitt 6.5.3.2 uneingeschränkt zugänglich sein.

Die Anmerkung in Abschnitt 6.3 von ISO 15031-6 (SAE J2012 vom Juli 1996) unmittelbar vor der Liste der Fehlercodes im selben Abschnitt findet keine Anwendung.

- 6.5.3.5. Die Schnittstelle für die Verbindung zwischen Fahrzeug und Diagnosegerät muß genormt sein und sämtliche Anforderungen von ISO DIS 15031-3 — vom Dezember 1998 (SAE J1962 vom Februar 1998) erfüllen. Die Einbaustelle muß von der Genehmigungsbehörde genehmigt sein; sie ist so zu wählen, daß sie für das Wartungspersonal leicht zugänglich, zugleich aber vor unbeabsichtigten Beschädigungen unter normalen Nutzungsbedingungen geschützt ist.
- 6.5.3.6. Der Hersteller hat auch die für die Instandsetzung und -haltung von Kraftfahrzeugen erforderlichen technischen Informationen, gegebenenfalls gegen Entgelt, zur Verfügung zu stellen, es sei denn, diese Informationen sind Gegenstand von Rechten des geistigen Eigentums oder stellen wesentliches, geheimes und in einer geeigneten Form identifiziertes technisches Wissen dar. In diesem Fall dürfen die notwendigen technischen Informationen nicht in mißbräuchlicher Weise verweigert werden.

Berechtigt zum Zugang zu diesen Informationen sind Personen, die gewerblich mit der Wartung oder Instandsetzung, der Pannenhilfe, der technischen Überwachung oder Prüfung von Fahrzeugen oder mit der Herstellung oder dem Verkauf von Ersatz- oder Nachrüstungsteilen, Diagnostikgeräten und Prüfausrüstungen befaßt sind.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1999

zur Änderung der Entscheidung 1999/549/EG mit Schutzmaßnahmen bezüglich der Newcastle-Krankheit in Australien

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3984)**(Text von Bedeutung für den EWR)*

(1999/868/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund von Ausbrüchen der Newcastle-Krankheit im australischen Bundesstaat Neusüdwest hat die Kommission am 19. Juli 1999 die Entscheidung 1999/549/EG mit Schutzmaßnahmen bezüglich der Newcastle-Krankheit in Australien ⁽⁴⁾ erlassen, mit der die Einfuhr von lebendem Geflügel, Bruteiern und frischem Geflügelfleisch sowie Fleisch von Zuchtfederwild und freilebendem Federwild aus dem genannten Gebiet bis zum 1. Dezember 1999 ausgesetzt wurde.

(2) Seit Erlass der Entscheidung 1999/549/EG hat Australien einen weiteren Ausbruch der Newcastle-Krankheit im

Gebiet um Sydney im Bundesstaat Neusüdwest gemeldet.

(3) Australien hat im Seuchengebiet ein Programm zur serologischen Überwachung der Newcastle-Krankheit eingeleitet, dessen Ergebnisse zu Beginn des Frühjahrs 2000 vorliegen dürften.

(4) Angesichts der Seuchenentwicklung der Krankheit ist es erforderlich, die mit der Entscheidung 1999/549/EG festgelegten Schutzmaßnahmen zu ändern.

(5) Da außerhalb des Gebiets um Sydney keine Ausbrüche der Newcastle-Krankheit gemeldet worden sind, kann das Gebiet, für das besondere Schutzmaßnahmen gelten, auf den östlichen Teil des Bundesstaates Neusüdwest beschränkt werden.

(6) Die besonderen Schutzmaßnahmen bleiben bis zum Vorliegen serologischer Daten aus dem Seuchengebiet in Kraft.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 5 der Entscheidung 1999/549/EG wird wie folgt geändert: das Datum „1. Dezember 1999“ wird durch das Datum „1. Mai 2000“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 7.8.1999, S. 36.

(2) Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1999

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Das australische Hoheitsgebiet mit Ausnahme des Bundesstaates Neusüdwaales östlich des Newell Highway (Brisbane nach Melbourne).

HINWEIS FÜR DEN LESER

Betrifft: Monatsregister

Die Monatsregister (Dokumentenverzeichnis und alphabetisches Sachregister) für den Monat April 1999 sind jetzt erhältlich.

EUR-OP beabsichtigt, die nachfolgenden Monatsregister zügig zu veröffentlichen — in einem Intervall von zwei Wochen —, um Anfang des Jahres 2000 wieder auf dem aktuellen Stand zu sein.

Wir bedauern die lange Verzögerung, die auf einen internen Wechsel der Produktionsmethoden zurückzuführen ist, und sind zuversichtlich, daß diese Probleme im Abonnementsjahr 2000 behoben sein werden.

Für alle durch diese Verzögerungen verursachten Unannehmlichkeiten bitten wir hiermit um Entschuldigung.